Konfurrenz mit den Klägern an der Berteilung des von biesen letteren erstrittenen Brozekgewinns teilzunehmen, erweist nich somit schon nach dem klaren Wortlaute des Art. 260 Abs. 2 als unhaltbar. Zum gleichen Schlusse führt überdies auch die auf den Sinn und Zweck diefer Bestimmung abstellende Auslegung. Mit bem Recht auf die vorzugsweise Befriedigung aus dem Brozekergebnis wollte der Besetgeber unzweifelhaft ben auf eigene Befahr prozessierenden Gläubigern eine Bramie für die Übernahme des Prozefristos gewähren. Diese gesetgeberische Absicht aber könnte bei Zulaffung auch des Prozeggegners jener Gläubiger zur Bor= zugsteilung bes Prozeggewinns jedenfalls nur in unvollkommenem Make verwirklicht werden, ja ihre Berwirklichung würde unter Umitanden — falls der Brozeggegner mit einer allein schon den Prozeggewinn überfteigenden Kontursforderung zugelassen werden mußte, während nur die Forderungen der klagenden Gläubiger allein durch jenen vollständig gebeckt murben - geradezu illusorisch. Auch diese Erwägung steht daber dem Begehren des Beklagten zwingend entgegen. Das Dispositiv II des vorinstanzlichen Urteils ift somit im Sinne der Abweisung der Widerklage abzuändern: -

## erfannt:

In teilweiser Gutheißung der Hauptberusung der Kläger und Abweisung der Anschlußberusung des Beklagten wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 25. Februar/2. März 1911 in seinen Dispositiven I und II dahin abgeändert, daß

a. nicht nur die Rechtsgeschäfte des Beklagten mit dem Gemeinschuldner Bogel vom 4. Oktober 1908/29. April 1909 und vom 9. August 1909, sondern auch diesenigen vom 2. September 1908, 2. März 1909 und vom 8./10. Februar 1909, soweit sie selbständige Wobilien im Sinne der vorstehenden Erwägung 5 zum Gegenstande haben, als ungültig erklärt werden und die Klage in diesem Umfange gutgeheißen wird;

b. die Widerklage abgewiesen wird.

## 44. Arteil vom 3. Juni 1911 in Sachen Schori und Suggler, Rl. u. Ber.=Rl., gegen Tichanz-Filcher. Bekl. u. Ber.=Bekl.

Anfechtungsklage gegenüber einem bernischen « Weibergutsherausgabeakt », laut welchem der Ehemann seiner Ehefrau auf Rechnung ihres Weibergutes eine Liegenschaft abgetreten hat. Unzulässigkeit der Klage wegen vorläufig mangelnden Nachweises einer Schädigung der klagenden Gläubiger des ausgepfändeten Ehemanns durch diesen Rechtsakt, zufolge der Vorschrift des bernischen Rechts (des Gesetzes v. 26. Mai 1848 zur Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts), wonach eine solche Abtretung nur die Sicherstellung der Ehefrau für die « bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes » bewirkt und den Gläubigern des Ehemanns das Recht zusteht, die zu diesem Zwecke abgetretenen Gegenstände gleichwohl zu pfänden oder zur Masse zu ziehen, d. h. ihren Mehrwert über die gesetzliche Sicherstellung der Ehefrau hinaus (auf dessen Entzug sich die Klage gründet) zur eigenen Befriedigung zu verwenden. - Rechtsgültigkeit dieser kant. Vorschrift nach dem eida. SchKG und daraus folgende Nichtanfechtbarkeit der fraglichen Pfandrechtsbestellung zu Gunsten der Ehefrau seitens der Gläubiger des Ehemanns, bevor diese ihren Pfändungsanspruch auf den Mehrwert des Abtretungsobjekts zur Geltung gebracht haben, Rechtliche Bedeutung des den Klägern bereits ausgestellten Verlustscheins.

A. — Durch Urteil vom 16. Dezember 1910 hat die II. Zivilskammer des Appellationshofes des Kantons Bern in vorliegender Streitsache erkannt:

"Die Kläger find mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen".

- B. Segen dieses Urteil haben die Kläger, soweit es sich um die Klage gegen die Ehefrau Tschanz handelt, die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Es sei in Abänderung des angesochtenen Urteils das Klagebegehren gegenüber der Frau Tschanz zuzusprechen und demnach der Weibergutssherausgabeakt vom 28. März 1909 mit Fertigung vom 27. März 1909 gerichtlich als ungültig und nichtig zu erklären und zu kassieren.
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Vertreter der Berufungstläger die gestellten Berufungsanträge erneuert. Der Bertreter der Berufungsbeklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der ursprünglich mitbeklagte Chemann der beklagten Frau Marie Tschanz geb. Fischer hatte sich der Spar= und Leihfasse Bern für einen dem Johann Zumbrunn gewährten Rredit als Burge verpflichtet. Neben ihm hafteten noch brei Mitburgen (nämlich Robert Röthlisberger, Ulrich Zumbrunn und Gottlieb Luicher, welch' letterer ipater im Einverständnis der Beteiligten aus der Bürgichaft entlassen wurde). Im weitern hatten die beutigen Kläger Frit Schori und Kaspar Huggler Nachburgschaft geleistet. Die Gläubigerin fundigte im Ottober 1908 den Rredit und hob gegen den Sauptschuldner und die Vorburgen Betreibung an, was gegenüber fämtlichen Betriebenen zur Ausstellung von Verluftscheinen führte, gegenüber Tschanz im besondern zur Ausstellung eines solchen vom 19. August 1909 für den Betrag von 4916 Fr. 65 Cis. Die Kläger bezahlten darauf am 9. Dezember 1909 die Schuld nebst ben Betreibungskoften mit zusammen 4940 Fr. und ließen sich die der Gläubigerin gegen den Hauptschuldner und die Bürgen zustehenden Rechte abtreten.

Unterdessen hatte, am 10. März 1909, der Bürge Tschanz seiner (heute allein noch beklagten) Shefrau, einen Weibergutsempfangschein ausgestellt, worin er anerkannte, von ihr beim Sheabschluß im Jahre 1901 an Bermögen 342 Fr. in bar und 2500 Fr. in Beweglichkeiten (Betten, Stühle, Lingen u. s. w.), zusammen 2842 Fr., unbeschwert empfangen zu haben. Um 18. März 1909 ließen die Sheleute Tschanz einen notariellen Weibergutsherausgabeakt errichten, laut dem der Shemann der Ghefrau auf Rechnung der privilegierten Hälfte des Weibergutes, also von 1421 Fr., seine Bestyung in Sigriswil im Grundsteuerwerte von 26,480 Fr., samt dem vorhandenen Wobiliar und unter Überbindung der darauf hastenden Hypothesen von zusammen 27,000 Fr., für 28,421 Fr. abtrat. Der Vertrag wurde nachher gefertigt und im Grundbuche Sigriswil eingetragen.

Mit der vorliegenden Klage haben nunmehr die Nachbürgen Schori und Huggler ursprünglich gegen Tschanz und seine Chesfrau das Begehren ans Necht gestellt, es sei der genannte Weibergutsherausgabeaft und dessen Fertigung gerichtlich als ungültig und nichtig zu erklären und zu fassieren. Das Begehren ist damit

begründet worden, daß diese Akte nach Art. 288 und Art. 287 Ziff. 2 SchKG ansechtbar seien. Daneben haben die Kläger noch geltend gemacht, der Empfangschein und der Herausgabeakt seien auch wegen sormeller Mängel ungültig.

- 2. Soweit sich die Klage gegen den Shemann Tschanz richtete, hat die Borinftanz sie wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten abgewiesen. Die Berusungskläger sechten den Boreentscheid in diesem Punkte nicht an und er fällt daher für die bundesgerichtliche Beurteilung des Falles außer Betracht.
- 3. . . . (Inkompetenz des Bundesgerichts zur Überprüfung der auf kant. Recht gestützten formellen Bemängelung des Weibergutscherausgabeaktes.)
- 4. Was sodann die paulianische Anfechtung des Weibersgutscherausgabeaktes und seiner Fertigung nur diese Rechtsshandlungen werden in der Klage genannt, nicht auch der Empfangsschein gegenüber der Beklagten Frau Tschanz betrifft, so fragt es sich vor allem, ob die erforderlichen Boraussehungen sür die Zulässigkeit der Anfechtungsklage gegeben seien. Über diese Frage, die der Borentscheid nicht näher prüft, indem er die Kläger ohne weiteres kraft des ihrer Rechtsvorsahrin, der Spars und Leihkasse Bern, ausgestellten Berlustscheines als ansechtungsberechtigt anssieht, ist zu bemerken:

Die Klage wird in der Hauptsache damit begründet, daß die der Ehefrau übergebenen Gegenstände auch nach Abzug der dasrauf haftenden Lasten einen viel größern Wert hätten, als den ihr angerechneten Betrag, und daß daher schon aus diesem Titel die Shefrau, abgesehen davon, ob sie überhaupt habe zum Nachsteil der Gläubiger für die Halfte ihres Frauengutes sichergestellt werden können, durch die Veräußerung dieser Gegenstände und die darin liegende Zuwendung des Wehrwertes an sie, und zwar in einer sür sie erkennbaren Weise, offendar begünstigt worden sei. Nur eventuell und nebendei wird die Sicherung der Ehesrau übershaupt als ansechtbar bezeichnet.

Dabei geht die Klage also von der Ansicht aus, daß durch den Weibergutsherausgabeakt den Gläubigern des Ehemannes der Zusgriff nicht nur auf die zur Sicherung der Hälfte des Frauengutes no twendig en Objekte entzogen worden sei, sondern daß sie auch

für den über viese Deckung hinaus nach der flägerischen Behauptung vorhandenen Mehrwert nicht mehr von den Gläubigern könnten in Anspruch genommen werden.

Demgegenüber hat die Chefrau darauf verwiesen, daß nach dem bernischen Gesetze vom 26. Mai 1848 über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechtes dieser Mehrwert, sofern ein solcher überhaupt vorhanden sei, den Gläubigern nach wie vor, trotz dem Beibergutsherausgabeakt, zur Berfügung stehe, da die Gläubiger ja die Möglichkeit hätten, diese Gegenstände pfänden und versteigern zu lassen und jenen Erlöß, der nach Deckung der privilegierten Hälfte der Frauengutsforderung noch übrig bleibe, für sich beanspruchen zu können.

Wenn dem so ist, so können natürlich, solange dieses Verfahren nicht stattgesunden hat, die Kläger zur Anstellung einer Ansechtungsklage aus dem Titel der Überlassung der Gegenstände an die Shesrau zu einem zu niedrigen Preise nicht berechtigt sein. Die Ansechtungsklage geht ja auch nur auf Kückgewähr der übergebenen Sachen zu dem Zwecke, damit sie in die Zwangsvollstreckung zu Gunsten der Kläger einbezogen, also sür sie versteigert werden können. Hindert das angesochtene Rechtsgeschäft eine solche Zwangsvollstreckung nicht, so sehlt für die Ansechtungsklage die wesentlichste Boraussexung, nämlich die schädigende Wirkung der angesochtenen Rechtshandlung auf die Erekutionsrechte der Kläger. Wo diese Erekutionsrechte vor wie nach der angesochtenen Handslung sich gleich geblieben sind, kann ein Ansechtungsanspruch überhaupt nicht entstehen, und eine solche Klage ist daher ohne weiteres abzuweisen.

Und dies auch ohne Rücksicht darauf, ob die Anfechtungskläger im Besitze eines Berlustscheines sind oder nicht; denn der Berlustschein gibt nur eine formelle Klagelegitimation und entscheidet nicht endgültig und ohne Möglichkeit des Gegenbeweises die Frage, ob die angesochtene Rechtshandlung diese schädigende Wirkung geshabt habe. Gegenüber einer Erklärung des Ansechtungsbeslagten, von dem durch die Ansechtungsklage verlangt wird, daß er in seinem Besitz besindliche Gegenstände der Zwangsvollstreckung zu Gunsten des betriebenen Schuldners ausliefere, daß er hiezu bereit sei, kann sich der Ansechtungskläger daher selbstverskändlich nicht

auf die im konkreten Falle im Berlustschein allein verurkundete Tatsache berusen, daß der Schuldner diese Gegenstände nicht schon im Betreibungsversahren zur Verfügung gestellt hat. Nur dann, wenn der Anfechtungsbeklagte selbst schon im Betreisbungsversahren die Herausgabe zu diesem Zwecke verweigert haben sollte, könnte offenbar die durch den Verlustschein allein beurkundete Tatsache, daß kein anderes Vermögen des Schuldners zur Befriedigung der betreibenden Gläubiger vorhanden war, die Besrechtigung zur Ansechtungsklage geben.

4. — Fragt es fich fomit, ob die Bestimmungen bes gitierten bernischen Gesetzes von 1848 gegenüber ben Vorschriften des BG über Schuldbetreibung und Konturs zu Recht bestehen können, so ist das unbedenklich zu bejahen. Denn es handelt sich dabei ja lediglich um die Art und Weise der Sicherstellung der Chefrau. Das kantonale eheliche Güterrecht kann natürlich eine folche Sicherstellung, sowie den Zeitpunkt, in welchem sie verlangt werden fann, vorschreiben und im Rahmen der ihm zur Zeit noch ge= lassenen sachenrechtlichen Kompetenzen auch die Art und Weise der Sicherstellung regeln. Bom betreibungsrechtlichen Standpunkte aus - ber fachenrechtliche fann fur biefen Fall außer Erörterung bleiben, da es fich um die Bestellung der Sicherheit an Liegen = schaften handelt, und in dieser Beziehung das eidgenössische Recht gur Zeit noch keinerlei die kantonale Sobeit einengende Borfchriften enthält - itt immer nur Voraussetzung für die Gultigkeit diefer Bestimmungen, daß sie der Anfechtungsmöglichkeit des Sicherheitsbestellungsaktes wegen Benachteiligung der Gläubiger nicht hindernd in den Weg treten. Nur insoweit eine solche Rollifton vorliegen würde, konnten fie auf Geltung nicht Anspruch machen.

Doch ist hievon im vorliegenden Falle keine Rede. Gegen die Benachteiligung der Gläubiger, die in der Weibergutscherausgabe zu einem zu geringen Preise liegen könnte, stellt das kantonale Recht ja selbst die gleichen Vorschriften auf, welche auch den eidzenössissischen Anfechtungsbestimmungen zu Grunde liegen; es erklärt die Eigentumsübertragung den Gläubigern gegenüber als nicht wirksam, bezeichnet die Gegenstände trot des "Eigentumsüberzganges" für eine Betreibung gegen den Chemann als pfändbar

und behält der Shefrau nur das Recht vor, aus dem Steigerungserlös für ihre privilegierte Forderung vor den pfändenden
Gläubigern sich befriedigt zu machen. Das heißt im Grunde genommen nichts anderes, als daß den Gläubigern gegenüber die Herausgabe der Gegenstände an die Shefrau zur Deckung des Weibergutes nur in der Form einer Pfandbestellung für diese Frauengutssorderung ersolge. Die Stellung einer Ansechtungsklage ist also, soweit sie sich nur auf die Übertragung eines Mehrwertes gründet, nicht nötig; soweit sie dagegen auf die privilegierte Anweisung der Shefrau auf den Erlös der herausgegebenen Objekte sich bezieht, ist sie in gleicher Beise möglich, wie gegenüber einer eigentlichen Pfandbestellung.

5. — Aus dem Gesagten folgt nun aber im weitern, daß auch die Anfechtung im lettern Sinne, d. b. die Anfechtung der Sicherung eines Borrechtes der Chefrau für die privilegierte Halfte auf den Erlös der übergebenen Objekte, trot des ausgestellten Verluftscheines, so lange eben nicht möglich ift, als nicht durch die Durchführung des Betreibungsverfahrens in Bezug auf die übergebenen Objette festgestellt ift, ob überhaupt die Gläubiger durch biefes Privilegium der Chefrau geschädigt worden seien oder nicht. Gine Pfandrechtsbestellung — und gleich einer solchen ist im Berhältnis der Gläubiger nach dem Gesagten vom betreibungs= rechtlichen Standpunkte aus die in dem Weiberautsberausgabeakt liegende Privilegierung der Chefrau zu betrachten und zu behandeln - ift nur dann paulianisch anfechtbar, wenn aus dem Pfanderlös die betreibenden Gläubiger nicht neben dem Pfandgläubiger Befriedigung erhalten konnen. Gibt aber das Bfand Deckung für beide, so fehlt wieder für die Anfechtungsklage das Element der Schädigung der anfechtenden Gläubiger durch die angefochtene Handlung. Auch ist erst bann ber Umfang ber Schädigung und damit der Inhalt des Anfechtungsanspruches in einer für die Ausspielung der Rlage notwendigen Art und Weise ziffermäßig näher bestimmt, wenn entweder provisorisch: durch eine betreibungsamtliche Schätzung (Art. 115), oder definitiv: durch die Versteigerung (Art. 149), festgestellt ift, welchen Erlös die betreffenden Objette abwerfen. Es kann somit, so lange nicht wenigstens die Pfandung und Schätzung stattgefunden bat, auch

auf die Anfechtung der Sicherstellung der Ehefrau als solcher, unter Außerachtlassung des Mehrwertes, den sie erhalten haben soll, ebenfalls nicht eingetreten werden.

Es ist demnach die Klage auch in diesem Punkte zur Zeit abzuweisen, in der Meinung also, daß die Kläger zunächst die Betreibung auf die im Streite liegenden Gegenstände auszudehnen haben und dann je nach dem Ergebnis dieser Betreibung zur Ansstellung der Klage in beiden Nichtungen berechtigt sind.

6. — An diesem Resultat kann der von der Borinftanz erwähnte Umstand nichts andern, daß die Kläger den Berluftschein nicht angefochten haben. Sie taten bas in der Meinung, daß die ber Chefrau übergebenen Gegenstände von ihr zu vollem Eigentum beansprucht werden. Es ist aber klar, daß sie dadurch keineswegs auf ihre Inanspruchnahme für ihre Forderungen verzichteten. Das beweist ja ohne weiteres die Anstellung der gegenwärtigen Klage, welche gerade diesen Zweck hat. Wenn daher die Beklagte selbst ohne weiteres die Gegenstände ihnen zur Pfandung zur Ver= fügung stellt, so ift nicht einzusehen, weshalb sie hiezu vorab noch ein gerichtliches Urteil sollten erwirken muffen. Gben= sowenig liegt natürlich auf Seite der Beklagten ein Bergicht darauf vor, biefe Einrede zu erheben. Abgefeben davon, daß fie ja gegen die Ausstellung des Berluftscheines, weil sie nicht Partei war, gar nicht hatte Beschwerde erheben konnen, hatte fie natur= lich folange feine Beranlaffung, eine bezügliche Erklärung über die von ihr an den Objeften geltend gemachten Rechte abzugeben, als die Rläger nicht darauf bestimmte Rechte behaupteten, also ein ausdruckliches Begehren um ihre Ginbeziehung in die Betreibung itellten. Sie bat aber diese Erklärung abgegeben, sobald sie von Diesem Begehren im Anfechtungsprozesse Renntnis erhielt, und fie muß daher in diesem Stadium noch gehört und berücksichtigt werden.

Endlich ist auch gleichgültig, daß nach Art. 83 Abs. 2 des bernischen Sinführungsgesetzes durch die Ausstellung des Verlustsscheines gemäß den Feststellungen der Vorinstanz zwischen den Sheleuten Tschanz die Gütertrennung eingetreten ist. Nach der Satzung 107 bern. 3GB benimmt die Gütertrennung den Gläusbigern des Shemanns ihre sonst bestehenden Rechte nur hinsichtlich

des Vermögens, das der Shefrau von da hinweg anfällt. Soweit diese Bestimmung überhaupt das hier in Frage stehende paulia=nische Ansechtungsrecht berührt und soweit sich überhaupt hinsicht= lich der herausgegebenen Gegenstände von "der Frau angefallenem" Bermögen sprechen läßt, reicht dieser Bermögensanfall vor die Ausstellung des Berlustscheines zurück. Die Gütertrennung hat also unter keinen Umständen das Ansechtungsrecht der Gläubiger beeinträchtigen können, sondern höchstens durch eine allfällige Beränderung im Besitzstande der "herausgegebenen" Gegenstände (dadurch, daß die Besitzesrechte der Ehefrau weitergehende geworden wären) eine Verschiedung der Parteirollen im fünstigen Ansechtungsprozesse zu bewirken vermocht.

## Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Berufung wird dahin als begründet erklärt und das ansgesochtene Urteil des bernischen Appellationshofes in dem Sinne aufgehoben, daß die Rlage zur Zeit abgewiesen wird.

## 45. Arrêt du 8 juin 1911

dans la cause Bollag, dem. et rec., contre Faillite Marx, déf. et int.

Se caractérise comme jugement au fond au sens de l'art. 58

OJF tout jugement qui a pour résultat d'écarter d'une manière définitive la prétention de droit matériel en question, lors même qu'il ne statue pas directement sur le fond de ce droit. — L'action en opposition à l'état de collocation (art. 250 LP) présuppose une décision de l'administration de la faillite sur le fond même de la prétention dont il s'agit. En cas de production tardive, cette décision n'a pas besoin d'être mentionnée à l'état de collocation ni d'être publiée, pourvu qu'elle soit portée à la connaissance du créancier (art. 251 al. 4 et 5 LP).

— Interprétation d'une réponse de l'administration, portant que la production tardive «ne peut être prise en considération ».

A. — Dame Marthe Wildenstein, épouse séparée de biens de Arthur Bollag, a produit au passif de la faillite de Julien Marx à Genève une créance de 107 623 fr. 02 c. Par lettre du

24 février 1910 l'administration de la faillite l'a informée que la production était écartée, Julien Marx ne devant rien à dame Bollag. Celle-ci a alors ouvert action à la masse, par exploit du 5 mars 1910, en concluant à ce qu'il soit prononcé que la production de la demanderesse a été écartée à tort et qu'elle doit être colloquée pour la somme de 107 623 fr. 02 c.

Le 2 du même mois Arthur Bollag avait produit en son nom personnel au passif de la faillite la créance déjà produite par sa femme. Par lettre du 7 avril l'administration de la faillite lui a donné avis que :

- « Cette production ne peut être prise en considération pour » les motifs qu'elle ne constitue pas une production tardive
- » pouvant réclamer le bénéfice de l'art. 251 LP. En effet la
- » même créance a déjà été produite en des termes identi-
- » ques pour les mêmes sommes et les mêmes causes le
- » 8 janvier 1910. Elle a déjà fait l'objet d'une décision de
- » l'administration de la faillite. »

Le 16 avril Bollag a fait notifier à l'administration de la Faillite un exploit concluant à ce qu'après avoir prononcé la jonction des causes pendantes entre la dite faillite, dame Bollag, d'une part, sieur Bollag, de l'autre, le Tribunal colloque ce dernier dans la masse en faillite Marx pour la somme de 107 623 fr. 02 c., faute par dame Bollag d'être colloquée pour la dite somme.

La faillite Marx a conclu à ce que cette demande fût déclarée irrecevable. Elle soutient que l'administration de la faillite n'a ni admis ni écarté la production de Bollag; seul le bénéfice de l'art. 251 LP lui a été refusé et sa production n'a pas été prise en considération. Il n'y avait donc pas lieu à ouverture d'action au sens de l'art. 250 LP et c'est par voie de plainte à l'autorité de surveillance que Bollag aurait dû recourir contre la décision de l'administration de la faillite. Au surplus cette décision était bien fondée: la créance produite par Bollag avait déjà été écartée, puisque c'est la même qui avait déjà été produite par dame Bollag.

B. — Le Tribunal de première instance a écarté l'exception d'irrecevabilité soulevée par la défenderesse et a ordonné la jonction de la cause avec celle introduite par dame Bol-